

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 27. Juni 2024,
Zahl: 211-0-SchTB/2024, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung
erlassen wird.**

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2024, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteiles der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Millstatt am See – Anna Gasser wird ein Beitrag eingebhoben.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge ist ausschließlich an Schultagen geöffnet.
- (2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Eine frühere Abholzeit aufgrund von Musikschulbesuch oder Vereinsaktivitäten sind möglich.

§ 3

An- und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge erfolgt mit Beginn des Schuljahres. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen. (Abmeldefrist jeweils 3 Wochen vor Ende des Semesters bzw. des Schuljahres)

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- (2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 5

Elternbeitrag

- (1) Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn eines Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
- (3) Der monatliche Elternbeitrag (jeweils ohne die Kosten für die Verpflegung) für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit:
 - a) Betreuung an 1 Tag € 30.-
 - b) Betreuung an 2 Tagen € 39.-
 - c) Betreuung an 3 Tagen € 55.-
 - d) Betreuung an 4 Tagen € 73.-
 - e) Betreuung an 5 Tagen € 91.-
- (4) Die Kostenbeiträge sind mittels Bankeinzüge einzuheben.
- (5) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (6) Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert so kann der Elternbeitrag für den jeweiligen Monat gegen Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt werden. Bei einer Erkrankung von mehr als drei Wochen pro Monat kann der Elternbeitrag, gegen Nachweis einer ärztlichen Bestätigung, zur Gänze entfallen.

§ 6

Sonstige Beiträge

- (1) Die Höhe des Essensbeitrages wird durch die Betreiberin eingehoben.
- (2) Ein Materialkostenbeitrag wird nach Bedarf direkt durch die Betreiberin eingehoben.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Verordnung tritt die Verordnung vom 13. Juli 2023, Zl. 211-0-SchTB/2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA

